

Amts = Blatt.

No. 51. Marienwerder, den 20sten Dezember 1848.

- Das 53ste, 54ste u. 55ste Stück der Gesefhsammlung enthält unter:
- Nro. 3062. das Patent über die Publikation des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handels-Flagge, vom 26sten November 1848;
- Nro. 3063. die Bestätigungsbefehle für die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft, vom 28sten Oktober 1848;
- Nro. 3064. die Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, vom 5ten Dezember 1848;
- Nro. 3065. die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat, vom 5ten Dezember 1848;
- Nro. 3066. das Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter, vom 5ten Dezember 1848;
- Nro. 3067. das interimistische Wahlgesetz für die erste Kammer, vom 6ten Dezember 1848;
- Nro. 3068. das Wahlgesetz für die zweite Kammer, vom 6ten Dezember 1848.

I.

Regulativ die Eisenbahn-Commissariate betreffend.

Mit Bezug auf §. 46. des Gesetzes vom 3ten November 1838, die Eisenbahn-Unternehmungen betreffend, wird zur näheren Feststellung des Geschäftsbezirks der Eisenbahn-Commissariate Folgendes bestimmt:

§. 1. Zum Ressort der Königlichen Eisenbahn-Commissarien, welchen nunmehr besondere, mit dem Eisenbahnwesen vertraute technische Commissarien zugeordnet worden, und welche die Firma: „Königliches Eisenbahn-Commissariat“ führen, gehört die Wahrung der Rechte des Staats, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, so wie der Interessen der Eisenbahn-Unternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die Eisenbahnen benutzenden Publikums, wo-

Ausgegeben in Marienwerder den 21. Dezember 1848.

gegen im Uebrigen die Wahrung der Rechte des Publikums, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, dem Ressort der Provinzial-Regierungen verbleibt.

Demgemäß ressortiren vor den Königlichen Commissariaten die finanziellen und alle Betriebs-Angelegenheiten der Eisenbahn-Gesellschaften, sofern dabei ein allgemeines Interesse obwaltet, desgleichen die Fürsorge für die Aufrechterhaltung und Befolgung des Gesellschafts-Statuts und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, insbesondere auch die Ueberwachung der Ausführung des vorgeschriebenen Bahn-Polizei-Reglements, so wie der mit der Handhabung des letztern beauftragten Bahn-Beamten; vor den Königlichen Regierungen, außer den Expropriationen und der Ausübung der Polizei-Straf-Gewalt, namentlich die wegen der Bahn-Anlage nothwendige Regulirung der Wege-Bewässerungs- und Vorfluths-Angelegenheiten.

Die im §. 22. des Gesetzes vom 3ten November 1838 erwähnte Revision einer im Bau vollendeten Eisenbahn-Anlage ist von Commissarien der betreffenden Königlichen Regierung und von den Eisenbahn-Commissarien gemeinschaftlich vorzunehmen. Auf Grund des gemeinschaftlichen Gutachtens hat die Regierung über die Zulässigkeit der Betriebs-Eröffnung zu befinden.

§. 2. In Angelegenheiten, bei welchen das Ressort der Königlichen Regierung und das des Eisenbahn-Commissariats sich bewährt, wie bei der Prüfung des Bauprojekts und der Untersuchung von Unglücksfällen und Vergehen, bei der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt gegen Bahn-Polizei-Beamte, haben beide Behörden sich mit einander zu kehmen. Bei Unglücksfällen und Vergehen gegen die zur Sicherung der Eisenbahnen und des Betriebes auf denselben bestehenden Polizei- und Criminal-Gesetze hat jedoch das Eisenbahn-Commissariat die nächste Pflicht, für die Aufnahme des Thatbestandes Sorge zu tragen.

Den Berichten der Königlichen Regierungen an die vorgesetzten Ministerien in Angelegenheiten, die das beiderseitige Ressort berühren, ist die Kenfernung oder das Gutachten des Commissariats jederzeit beizufügen.

§. 3. Alle Verfügungen der Königlichen Regierungen an die Vorstände der Eisenbahn-Gesellschaften sind an das Eisenbahn-Commissariat zu adressiren, wie auch umgekehrt alle Berichte der Vorstände an die Königlichen Regierungen durch das Commissariat an diese gelangen.

§. 4. In den Competenz-Verhältnissen der Königlichen Regierungen und der Königlichen Eisenbahn-Commissariate den Ministerien und den Königlichen Ober-Präsidien gegenüber wird durch diese Verfügung nichts geändert.

Berlin, den 24sten November 1848.

Ministerium des Innern.
gez. v. Manteuffel.

Ministerium für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten. Im Allerhöchsten
Auftrage. gez. v. Pommer-Esche.

II. Mittelft Allerhöchfter Verordnung vom 24sten Mai d. J. (Gesetzsammlung No. 29. pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preussischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preussischen Post-Verwaltungsbezirktes anzunehmen verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittlung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1sten Dezember d. J. zur Ausführung kommen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten: Jede Preussische Postanstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigen Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preussischen Post-Verwaltungsbezirktes anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Postverwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„hierauf eingezahlt Thlr. sgr. pf.“

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen. — Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Pakete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen

denen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Postanstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat in dem Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Öffnungs-Kommission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekante Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittlungen setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen, und
2. aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. $\frac{1}{2}$ sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben, doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungsgebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Postanstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruktion versehen worden. Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenngleich solche Fälle thümlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Postverwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23ten November 1848.

General-Post-Amt.

III. Es kommen, namentlich zur Weihnachtszeit, häufig Fälle vor, in welchen durch unzuweckmäßige Verpackung und mangelhafte Signirung der mit der Post zu versendenden Päckereien Beschädigungen, Verwechslungen und Verluste herbeigeführt werden. Insbesondere ist dies bei Päckereisendungen, welche für Soldaten bestimmt sind, der Fall, welche häufig nicht haltbar und angemessen verpackt, noch häufiger aber undeutlich und unleserlich signirt sind.

Dem Publikum werden daher die in dem Porto-Tax-Regulativ vom 18ten Dezember 1824 — Abschn. VI. S. 80 — 89. — enthaltenen Vorschriften über zweckmäßige Verpackung und dauerhafte Bezeichnung der Päckereien, welche zur Versendung mit der Post bestimmt sind, ingleichen die Bekanntmachung vom 1sten April 1832, wonach

1. alle mit den Posten zu versendenden Päckereien ohne Ausnahme, dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transportes haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt, und
2. mit einigen lesbaren, großen Buchstaben, allenfalls auch mit einer Nummer, ferner: mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt deutlich bezeichnet werden müssen,

zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. Außer auf zweckmäßige, dauerhafte Verpackung ist, namentlich bei Sendungen, welche an Soldaten gerichtet sind, genau darauf zu achten, daß die Siegel, mit welchen das Packet verschlossen ist, mit dem Siegel des Begleitbriefes oder der Adresse genau übereinstimmen.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, nur vorschriftsmäßig verpackte und signirte Packetsendungen zur Beförderung mit der Post anzunehmen.
Berlin, den 10ten Dezember 1848.

General-Post-Amt.

IV. Diejenigen Candidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest;
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht;
3. das Abgangszugniß von der Universität;
4. die licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Communionsschein;
7. das curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensereignisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache, und
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in der die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Befugung an sämtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 1sten Februar k. J. bei uns geschehen, worauf den Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 2ten April bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns am 30sten April k. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 20sten März k. J. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingeht, werden zum nächstfolgenden Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 1sten Dezember 1848.

Königliches Konsistorium der Provinz Preußen.

V. Nachstehende Bekanntmachung:

„In Folge des von einer Fraktion der National-Versammlung ausgegan-
nen Aufrufes zur Steuerverweigerung sind dem Königlich Staats-Ministerium,
um etwaigen Verlegenheiten der Staatskasse vorzuberugen, aus allen Theilen der
Monarchie zahlreiche Anerbietungen zu Steuer-Vorausbezahlungen und Geldbei-
trägen aller Art — nicht selten mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf Rückzahlung
und Verzinsung — gemacht worden. Mehrere Patrioten haben sogar mit der un-
eigenmächtigsten Hochherzigkeit ihr gesamtes Vermögen dem Staate zur freiesten
Verfügung gestellt.

Der gedachte Aufruf, welcher von den traurigsten Folgen für unser gesam-
tes Vaterland hätte werden können, ist — Dank sei es dem gesunden Sinne des
Volks — fast ohne alle Wirkung geblieben und hat nur an wenigen Orten eine
ganz kurze Stockung der Steuereinzahlungen nach sich gezogen. Die Staatskasse
befindet sich daher nicht in der Lage, zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse von
den bereitgestellten Opfern Gebrauch machen zu dürfen.

Nichtsdestoweniger erscheint es dem Unterzeichneten als eine mit Freudigkeit
zu erfüllende Pflicht, den hohen Werth der gemachten Anerbietungen und des sich
darin kundgebenden Ausdrucks wahrer Vaterlandsliebe hiermit öffentlich dankend
anzuerkennen.

Berlin, den 5ten Dezember 1848.

Für den Finanz-Minister. Kübne.“

bringen wir mit Bezug auf unsere im Amtsblatt Nro. 48. enthaltene Bekanntma-
chung vom 24ten v. M. mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der
Steuer-Verweigerungs-Aufruf, wie es von dem anerkannt ehrenwerthen und ge-
seßlichen Sinne der Bewohner unserer Verwaltungsbezirks zu erwarten war, so
weit uns bekannt geworden, auch im hiesigen Departement ohne Wirkung geblie-
ben ist. Marienwerder, den 14ten Dezember 1848.

Königlich Preussische Regierung.

VI. In Nro. 38. des Amtsblattes pro 1847 haben wir bekannt gemacht,
daß öffentliche Ankündigungen und Empfehlungen von Arznei oder sogenann-
ten Geheimmitteln nur dann zum Druck verstattet werden dürfen, wenn entweder
die Genehmigung des Kreisphysikus zu solchen Ankündigungen oder das Attest
eines inländischen Physikus beigebracht wird, daß das betreffende Haus- oder Ge-
heimmittel der menschlichen Gesundheit nicht schädlich ist. Da nach Aufhebung der
Censur diese Präventivmaafregel nicht mehr eintritt, so wird den gesetzlichen Be-
stimmungen (§. 693. und 694. Tit. 20. Thl. II. N. R.) zu Folge, und in Ge-
mäßheit des Reskripts der Königl. Ministerien des Innern und der Medizinal-
Angelegenheiten vom 7ten d. M., jeder Verkauf und jede Ankündigung von Ge-
heimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, die nicht durch ein amtliches Attest des

Kreisphysikus des Ortes oder des Kreises ausdrücklich nachgelassen sind, als strafbar verfolgt werden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 29sten November 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Es sind in letzterer Zeit dem Königl. Kriegs-Ministerio, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, mehrere Gesuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Pensionen und resp. um Erhöhung dieser bereits zugestandenen Pensionen zugegangen. Diese Gesuche haben von Seiten des Königl. Ministerii nur den betreffenden Landräthen zur näheren Prüfung und resp. Weiterbeförderung an die betreffenden Landwehr-Bataillons-Commando's zugefertigt werden können und daher in Folge dieses unrichtig eingeschlagenen Weges jeden Falls eine Verzögerung erfahren.

Zu höheren Auftrage werden daher alle diejenigen, welche Anspruch auf eine Invaliden-Pension oder auf eine Erhöhung der letztern zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich mit den diesfälligen Gesuchen nicht an das Königl. Kriegs-Ministerium, sondern an die Landräthe derjenigen Kreise, in welchen ihr Wohnort liegt, zu wenden, welche alsdann das weiter Erforderliche veranlassen werden.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Die Königl. Ministerien haben zum Wiederaufbau des im Städtchen Medzibor, Kreis Wartenburg, Regierungsbezirks Breslau, abgebrannten evangelischen Schulhauses eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt. — Die Herren Geistlichen evangelischer Konfession in unserm Verwaltungsbezirk werden demnach aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Pfarochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten März k. J. an die vorgelegten Herren Superintendenten einzufenden, welche letztere die Gesamtbeträge bis zum 15ten März k. J. den betreffenden Kreis-Kassen überweisen und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen-Intendanten, das Domainen-Amt Strasburg und die Magisträte in ihrem Geschäftsbezirk die Haus-Kollekte bei den evangelischen Bewohnern abhalten zu lassen, und die eingegangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten März k. J. den betreffenden Kreis-Kassen zu stellen, letztere werden dagegen angewiesen, die eingegangenen baaren Beträge und Vacat-Anzeigen bis zum 1sten April k. J. an unsere Hauptkasse einzufenden.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1848.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.